

Unternehmenssteuerreform II

Massnahmen zu Gunsten Personenunternehmen

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Paul Furrer, Leiter Abteilung Selbständigerwerbende
11. November 2008

Veranlagungspraxis

- Praxisänderung Verlustverrechnung
- Abschreibungen auf Liegenschaften des gewerbsmässigen Liegenschaftenhandels

Unternehmenssteuerreform II (UStR II)

- Ersatzbeschaffung
- Bewertungsvorschriften Vermögenssteuer
- Besteuerungsaufschub Liegenschaften
- Verpachtung Geschäftsbetrieb
- Besteuerungsaufschub bei Erbgang
- Milderung Liquidationsgewinnbesteuerung

Praxisänderung Verlustverrechnung

- Allgemeine Abzüge (insb. Abzug Versicherungsprämien) werden bei der Verlustverrechnung nicht mehr zum Nettoeinkommen aufgerechnet
- Unberücksichtigt bleiben wie bisher die Sozialabzüge

**neu erweiterte
Verlustverrechnung**

Beispiel Verlustverrechnung:

	bisher	neu
Nettoeinkommen vor VV	100	100
Aufrechnung Versicherungsabzug	5	0
massgebendes Nettoeinkommen vor VV	105	100
./. Verlustverrechnung	-65	-65
Steuerbares Einkommen nach VV	40	35

Beibehaltung einer Praxis

**Abschreibungen
weiterhin möglich**

- Gemäss Steuerbuch, Band II, Unternehmenssteuerrecht, § 35 / 76 Nr. 1 Ziff. 2.6, können gewerbsmässige Liegenschaftenhändler pauschale Abschreibungen auf ihrem Liegenschaftenbestand vornehmen
- BGE 16.2.2007, 2A.667/2006 (Steuerverwaltung TG vs. Verwaltungsgericht TG)
- Kanton Luzern hat nicht die Absicht, die bestehenden Weisungen zu ändern
- Abschreibungen im Liegenschaftshandel weiterhin zulässig

Allgemeiner Vorbehalt

Die mündlichen Ausführungen des Referenten bzw. die Inhalte der Präsentationsfolien stehen unter dem Vorbehalt der zu erwartenden Ausführungsbestimmungen des Bundes (Verordnung BR, Kreisschreiben etc.) und haben in diesem Sinne keine rechtliche Verbindlichkeit. Bei dem Referat handelt es sich lediglich um eine vorläufige Interpretation der gesetzlichen Grundlagen aus Sicht der Luzernischen Steuerbehörden.

- **Problem:**
Behinderung von wirtschaftlich sinnvollen Anpassungen bei den Produktionsmitteln

- **Lösung:**
Ausdehnung Ersatzbeschaffungsbegriff
Verzicht auf Erfordernis der gleichen Funktion
Jedoch weiterhin Einschränkung bei Liegenschaften

**in Kraft ab
1.1.2011**



Mercedes 1938



VW 2008

Voraussetzungen:

- veräussertes Objekt betriebsnotwendiges Vermögen
- erworbenes Objekt betriebsnotwendiges Vermögen
- Veräussertes und erworbenes Objekt Anlagevermögen
- Verbleib in der Schweiz

- Kein Übertrag der stillen Reserven beim Ersatz von Liegenschaften durch bewegliches Vermögen

- Beispiel 1, Ausgangslage:

Auflösung stille Reserven infolge Verkauf von

Liegenschaft (Abschreibungen)	500
Liegenschaft (Wertzuwachs)	500
Maschinen/Einrichtungen	500

Reinvestition der stillen Reserven in

Erneuerung Maschinenpark	1'500
--------------------------	-------

- Voraussetzungen erfüllt?

Veräussertes Objekt betriebsnotwendig Ja

Reinvestition betriebsnotwendig? Ja

Veräussertes Objekt Anlagevermögen Ja

Reinvestition Anlagevermögen? Ja

Verbleib in der Schweiz? Ja

Kein Ersatz von Liegenschaften durch bewegliches Vermögen? Nein

- Steuerliche Behandlung

Folgende stillen Reserven können auf Ersatzobjekte übertragen werden:

Liegenschaft (Abschreibungen)	500
Maschinen/Einrichtungen	500

Der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterliegen folgende stillen Reserven:

Liegenschaft (Wertzuwachs)	500
----------------------------	-----

**Bund neu wie
Luzern bisher**

- **Problem:**
Teilweise hohe Vermögenssteuerwerte für immaterielle Güter und bewegliches Geschäftsvermögen
- **Lösung:**
Einbezug des beweglichen Geschäftsvermögens zum Einkommenssteuerwert (i.d.R. Buchwert) in die Bemessung der Vermögenssteuer

**in Kraft ab
1.1.2011**



Wert \neq Preis

- **Voraussetzungen:**
Bewegliches Geschäftsvermögen
einschliesslich Beteiligungen
einschliesslich immaterielle Güter

- Beispiel 2, Ausgangslage:

	BW	SW
Betriebseinrichtungen	100	100
Beteiligung	500	1'100
Patent	100	100
Liegenschaft	1'000	1'200
Total Geschäftsvermögen	1'700	2'500

- Steuerliche Behandlung nach UStR II:

**neu BW statt VW
für Beteiligungen**

	BW	SW
Betriebseinrichtungen	100	100
Beteiligung	500	500
Patent	100	100
Liegenschaft	1'000	1'200
Total Geschäftsvermögen	1'700	1'900

- **Problem:**
Hohe Belastung durch Steuern und Abgaben ohne Realisation der Reserven
- **Lösung:**
Aufschub Besteuerung Wertzuwachs bis zur tatsächlichen Realisation

**in Kraft ab
1.1.2011**



Grosse Rechnung...



und kein Geld

Voraussetzungen:

- Überführung Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen
- Liegenschaft des Anlagevermögens
- Antrag auf Aufschub der Besteuerung

- Beispiel 3, Ausgangslage:

Neu (überwiegend) private Nutzung der Liegenschaft
Überführung ins Privatvermögen notwendig

Buchwert Liegenschaft	700'000
kumulierte Abschreibungen	300'000
Anlagewert	1'000'000
Wertzuwachs	500'000
Verkehrswert	1'500'000

- Steuerliche Behandlung heute:

Verkehrswert Liegenschaft	1'500'000
./. Buchwert	700'000
Überführungsgewinn brutto	800'000
./. AHV 9,5%	76'000
Überführungsgewinn netto	724'000
Belastung:	
Steuern (Annahme 32,5%)	235'000
AHV	76'000
Total	311'000
in % vom Überführungsgewinn brutto	39%

- Steuerliche Behandlung ab 2011:

**neu Steueraufschub
für Wertzuwachs**

Anlagewert Liegenschaft	1'000'000
./. Buchwert	700'000
Überführungsgewinn brutto	300'000
./. AHV 9,5%	28'500
Überführungsgewinn netto	271'500
Belastung:	
Steuern (Annahme 30,5%)	83'000
AHV	28'500
Total	111'500
in % vom Überführungsgewinn brutto	37%

- Steuerliche Behandlung ab 2011:
- Steueraufschub für Wertzuwachs von 500'000

Zu beachten:

- Verzicht auf Steueraufschub für Wertzuwachs kann im Einzelfall steuerlich vorteilhaft sein
- Ev. Einbezug Wertzuwachs in Liquidationsgewinnbesteuerung (mit Satzermässigung)
- Insbesondere wenn baldiger Verkauf der Liegenschaft geplant ist

- Steuerliche Behandlung ab 2011:
(bei Antrag auf Aufschub Wertzuwachsgeinn)
- Steuer aufgeschoben, jedoch nicht aufgehoben
- Aufschub auf Antrag
- Keine Berechnung/Veranlagung Wertzuwachs
- Bei Veräusserung wird tatsächlicher Wertzuwachs besteuert (im Zeitpunkt Veräusserung)
- Wertzuwachs AHV-pflichtig bei Veräusserung
- Während des Aufschubs keine AHV-Beiträge
- Keine Abschreibungen, Aufwertungen
- Kapitalverluste sind abzugsfähig

- Veranlagungspraxis bis Inkrafttreten UStR II
- Keine Übergangsbestimmungen im Gesetz
- Bis 31.12.2010 gilt somit altes Recht
- Bisherige Kriterien bleiben in Kraft (insbesondere Unterzeichnung Revers bei Geschäftsaufgabe)
- Besteuerungsaufschub bis Alter 70 bei Vorlage einer plausiblen Begründung
- Ab Alter 70 jährliche Überprüfung
- Weiterer Aufschub um 1 Jahr, falls konkrete Nachfolgeplanung vorgelegt werden kann
- Ausnützung Ermessensspielraum in den Übergangsjahren 2008, 2009 und 2010 bei der Verlängerung von laufenden Reversfällen

- **Problem:**
Hohe Belastung durch Steuern und Abgaben ohne Realisation der Reserven bei dauernder Verpachtung

- **Lösung:**
Aufschub Besteuerung stille Reserven bis zur tatsächlichen Realisation

**in Kraft ab
1.1.2011**



verpachten statt verkaufen

- Voraussetzungen:
Verpachtung des Geschäftsbetriebs

Steuerliche Behandlung ab 2011:

**generell Aufschub
bei Verpachtung**

- Verpachtung des Geschäftsbetriebs berechtigt zum Steueraufschub (gesamte stille Reserven)
- Keine Aufteilung in wieder eingebrachte Abschreibungen und Wertzuwachsgeinn
- Überführung in das Privatvermögen nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person (**jederzeit möglich**)
- Verpächter bleiben Selbständigerwerbende
- Pächtertrag bleibt Geschäftseinkommen und unterliegt damit auch der AHV-Beitragspflicht

- **Problem:**
Hohe Belastung durch Steuern und Abgaben bei Fortführung Geschäftsbetrieb durch einen/mehrere Erben und Austritt einzelner Erben

- **Lösung:**
Aufschub Besteuerung stille Reserven bis zur tatsächlichen Realisation

**in Kraft ab
1.1.2011**

Voraussetzungen:

- Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben
- Erklärung, die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte zu übernehmen

Steueraufschub bei Austritt von Erben

Steuerliche Behandlung ab 2011:

- Aufschiebung Besteuerung stille Reserven, welche durch Austritt von Erben realisiert werden
- Übernahme der latenten Steuerlast durch die verbleibenden Erben
- Keine Aufwertungen durch die verbleibenden Erben

- **Problem:**
Hohe Belastung durch Steuern und Abgaben bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Liquidation)
- **Lösung:**
Separate Besteuerung des Liquidationsgewinns zu einem reduzierten Satz unter Einbezug einer allfälligen Vorsorgelücke

**in Kraft ab
1.1.2011**



Bei der Liquidation werden Reserven realisiert

- **Voraussetzungen:**
 Definitive Aufgabe selbständige Erwerbstätigkeit
 nach vollendetem 55. Altersjahr
 oder infolge Invalidität

Ermässigung:

- Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven werden getrennt besteuert
- Effektive Einkaufsbeträge können abgezogen werden (inkl. ½-Abzug auf AHV-Bemessungsbasis)
- Falls kein Einkauf in Vorsorgeeinrichtung, Besteuerung Vorsorgelücke als Vorsorgeleistung
- Restlicher Liquidationsgewinn unterliegt Sondersteuer zu einem reduzierten Satz
- Betriebsverluste und Verlustvorträge können verrechnet werden

- Beispiel 4, Ausgangslage:

Liquidationsgewinn Jahr n-1	50'000
Liquidationsgewinn Jahr n	300'000
übriges Einkommen netto Jahr n-1*	300'000
übriges Einkommen netto Jahr n**	100'000
Total Einkommen Jahre n-1 und n	750'000
Vorsorgelücke	200'000
* ord. Einkommen aus SE ET Jahr n-1	200'000
** ord. Einkommen aus SE ET Jahr n	0

- Steuerliche Behandlung heute:

Liquidationsgewinn Jahr n-1	50'000
übriges Einkommen Jahr n-1	300'000
steuerbares Einkommen Jahr n-1	350'000
satzbestimmendes Einkommen Jahr n-1	350'000
Steuerbetrag (Annahme 30%)	105'000

- Steuerliche Behandlung heute:

Liquidationsgewinn Jahr n	300'000
übriges Einkommen Jahr n	100'000
steuerbares Einkommen Jahr n	400'000
satzbestimmendes Einkommen Jahr n	400'000
Steuerbetrag (Annahme 32%)	128'000

- Steuerliche Behandlung ab 2011:

Ordentliches Einkommen

**deutlich tiefere
Steuerlast**

Übriges Einkommen netto Jahr n-1	300'000
Steuerbares Einkommen Jahr n-1	300'000
Satzbestimmendes Einkommen Jahr n-1	300'000
Steuerbetrag (Annahme 28%)	84'000
Übriges Einkommen netto Jahr n	100'000
Steuerbares Einkommen Jahr n	100'000
Satzbestimmendes Einkommen Jahr n	100'000
Steuerbetrag (Annahme 16%)	16'000

- Steuerliche Behandlung ab 2011:

Liquidationsgewinn

Liquidationsgewinn Jahr n-1	50'000
Liquidationsgewinn Jahr n	300'000
Total Liquidationsgewinn	350'000
./. Vorsorgelücke	200'000
Steuerbarer Liquidationsgewinn	150'000
Satzbestimmender Liquidationsgewinn*	30'000
Steuerbetrag (Annahme 11%)	16'500

* Kanton Luzern 50'000 (1/3)

- Steuerliche Behandlung ab 2011:

Sondersteuer auf Vorsorgelücke

Vorsorgelücke	200'000
Steuerbares Einkommen	200'000
Satzbestimmendes Einkommen	200'000
Steuerbetrag (Annahme 7%)	14'000

- Belastungsvergleich:

Steuern Jahr n-1	105'000
Steuern Jahr n	128'000
Total Steuern heutiges System	233'000
Steuern in % des Einkommens	31%
Steuern Jahr n-1	84'000
Steuern Jahr n	16'000
Liquidationsgewinnsteuer	16'500
Steuer auf Vorsorgeleistung	14'000
Total Steuern gemäss UStR II	130'500
Steuern in % des Einkommens	17%
Zuzüglich AHV beide Varianten 9.5%	52'000

- Lockerung Verlustverrechnung für NP
- Abschreibungen Liegenschaftenhandel weiterhin möglich
- Ersatzbeschaffungen erleichtert
- Bewertungsvorschriften Vermögenssteuer gelockert
- Besteuerungsaufschub Liegenschaften ermöglicht
- Verpachtung Geschäftsbetrieb ermöglicht
- Besteuerungsaufschub bei Erbgang ermöglicht
- Deutliche Milderung Liquidationsgewinnbesteuerung

